

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

30.05.1995

Geschäftszahl

93/08/0201

Rechtssatz

Handelt es sich bei den Beitragsschulden um festgestellte Beitragsschulden iSd § 68 Abs 2 erster Satz ASVG (Hinweis E 30.1.1986, 85/08/0116, E 24.10.1989, 89/08/0117), ist das Recht auf Einforderung dieser Schulden jedenfalls bei über Antrag des Versicherungsträgers eingeleiteten Exekutionsverfahren nicht verjährt.